



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

1. ALLGEMEINES

Die BAUINST GmbH (AN) vertritt die Interessen des AG. Die beauftragten Planungsleistungen werden unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik sowie des Grundsatzes der Funktionalität erbracht. Der AN ist Sachwalter des AG und vertritt ihn im Rahmen der ihm erteilten Vollmachten.

2. LEISTUNGEN UND PFLICHTEN DES AN

Das Leistungsbild und die Pflichten des AN ergeben sich aus dem Planungsangebot des AN, ergänzend der Leistungsbeschreibung des Vertrages, den nachstehenden Regelungen und ggf. den vereinbarten Projektzielen.

2.1 Kontrolle und Koordination der Leistungen anderer

2.1.1

Der AN prüft die Ergebnisse bereits vorliegender Planungs- und Gutachterleistungen mindestens auf Plausibilität, wenn diese für eigene Planungsleistungen zu übernehmen sind. Unter Plausibilitätsprüfung verstehen die Parteien die Prüfung der Unterlagen auf wesentliche Lücken und Widersprüche oder gravierende Fehler. Der AN wird den AG auf solche wesentlichen Defizite hinweisen, soweit er nicht im Rahmen seiner Leistungen das entsprechende Defizit zu beheben hat. Festlegungen des AG werden dabei nicht als Fehler, sondern als Planungsvorgabe betrachtet.

2.1.2

Sofern der AG oder andere Beteiligte die ihnen obliegende Leistungen – insbesondere Vorleistungen für den AN – nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht haben und der AN dadurch in der Ausführung seiner Leistung behindert ist, wird der AN eine etwaige Behinderung dem AG unverzüglich anzeigen.

2.1.3

Etwaige Bedenken gegen die Anregungen, Anordnungen und Leistungen Dritter am Projekt Beteiligter wird der AN dem AG übermitteln, damit der AG die weitere Vorgehensweise festlegen kann.

2.2 Mitwirkung des AN bei Entscheidungsfindungen des AG

2.2.1

Der AN hat erforderliche Mitwirkungshandlungen/-erklärungen sowie Entscheidungen des AG von diesem rechtzeitig abzufordern und im Rahmen seiner Leistungen die Voraussetzungen für die Entscheidung des AG zu schaffen.

2.2.2

Der AN hat seine Leistungen nach den Anordnungen und Anregungen des AG zu erfüllen und etwaige Bedenken gem. § 2.1.3 – gleich welcher Art – dem AG unverzüglich mitzuteilen.

2.2.3

Weicht der AG von den Vorschlägen des AN ab, so hat der AN den AG über die Folgen seiner Entscheidung aufzuklären. Die Festlegungen des AG's werden dann vom AN im weiteren Planungsablauf berücksichtigt.

2.3 Auskunftspflicht und Unterrichtungspflicht

2.3.1

Der AN hat dem AG regelmäßig über den Inhalt und Ablauf seiner Leistungen zu berichten. Er hat insbesondere Fragen, die für die Entscheidungen des AG wesentlich sind, unverzüglich zu beantworten.

2.3.2

Der AN hat den AG unverzüglich über Umstände, die ihm im Rahmen der Erbringung seiner vertraglichen Leistungen bekannt werden, zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen Dritte – wie z.B. andere an der Planung fachlich Beteiligte oder mit der Bauausführung beauftragte Unternehmen – ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt dem AG.

2.3.3

Die Pflichten nach den vorstehenden §§ gelten bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelhaftungsansprüche des AG gegenüber dem AN.

2.4 Dokumentation und Archivierung

2.4.1

Der AN hat alle kosten- und terminrelevanten Vorgänge und die Fortschreibung der wesentlichen Planungsziele für den AG nachvollziehbar zu dokumentieren.

2.4.2

Der AN hat sämtliche ihm überlassene Unterlagen im Original und die von ihm erstellten Unterlagen auf Datenträger in pdf, word, excel, dwg oder sonstigen gängigen Formaten nach Anforderung des AG diesem zu überlassen.

2.4.3

Wenn der AG die Herausgabe nicht früher verlangt, so ist der AN zur Aufbewahrung aller projektbezogenen Unterlagen für die Dauer von 5 Jahren nach Abnahme der vom AN erbrachten Leistungen verpflichtet.

2.5 Abstimmung und Besprechungen / Jour-Fixe

Der AN ist verpflichtet, an Besprechungen teilzunehmen, die seine Leistungen betreffen und zu denen er eingeladen wurde.

3. LEISTUNGEN UND PFLICHTEN DES AG

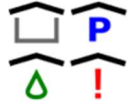
Die Pflichten des AG ergeben sich aus dem Vertrag und nachstehenden Regelungen.

3.1 Bereitstellung von Unterlagen

3.1.1

Der AG ist verpflichtet, umfassend und rechtzeitig an der Planung und Baurealisierung mitzuwirken.

Hierzu gehören insbesondere – soweit erforderlich – die Erteilung entsprechender (weiterer) Aufträge an Planungs- und Baubeteiligte, die zeitnahe Entscheidung bei anstehenden Fragen über Planungs- und Bauinhalte und die Hinwirkung auf die weiteren Planungs- und Baubeteiligten zur rechtzeitigen Leistungserbringung und die rechtzeitige und ordnungsgemäße Zurverfügungstellung von etwaigen Eigenleistungen des AG.



Allgemeine Geschäftsbedingungen

3.1.2

Der AG stellt dem AN die benötigten Bestandsunterlagen (Gutachten, Genehmigungen, Pläne, Berechnungen und sonstige Unterlagen) kostenfrei zur Verfügung. Sofern Bestandspläne ausschließlich in Papierform übergeben werden können, trägt der AG die Aufwendungen des AN für eine erforderliche Digitalisierung.

3.1.3

Der AG sichert zu, dass das vertragsgegenständliche Objekt frei von Rechten Dritter ist und keine Rechte Dritter durch Leistungen des AN beeinträchtigt werden. Er stellt den AN von möglichen Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten oder der Verletzung sonstiger Rechte Dritter frei.

3.2 Abnahme von Planungsleistungen

3.2.1

Auf Verlangen des AN ist das Ergebnis jeder in sich abgeschlossenen Planungsleistung vom AG abzunehmen. Die Abnahme erfolgt innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Planungsleistungen beim AG. Einer schriftlichen Erklärung des AG bedarf es hierzu nicht.

3.3 Urheberrecht und Nutzungsrechte

Der AN behält das Urheberrecht an den seinerseits angefertigten Zeichnungen, Berechnungen, Ausschreibungsunterlagen und etwaigen sonstigen schutzfähigen Leistungen. Eine Weitergabe an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung des AN.

4. ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN UND ÄNDERUNGSLEISTUNGEN

4.1

Der AG kann bis zur Abnahme der letzten Leistung nach dem Vertrag vom AN verlangen, zusätzliche Leistungen oder Änderungsleistungen, Planungsänderungen bzw. Mehrfachplanungen (kurz: „Zusatzleistungen“) zu erbringen. Für diese gelten die Bedingungen des bestehenden Vertrages.

4.2

Verlangt der AG vom AN eine Leistung, bei der es sich nach Auffassung des AN um eine geänderte Leistung oder Zusatzleistung handelt, die über die vertraglichen Leistungen hinausgeht und nicht vom vertraglichen Honorar abgegolten ist, so hat der AN dies dem AG schriftlich anzuzeigen.

4.3

Können sich die Parteien im Einzelfall nicht darüber einigen, ob dem AN ein Zusatzhonorar dem Grunde nach zusteht oder in welcher Höhe, so ist der AN dennoch zur Ausführung der Zusatzleistung verpflichtet, wenn der AG die Ausführung schriftlich anordnet und der AN für die Erbringung der geforderten Leistungen eingerichtet ist.

5. RECHNUNGSLEGUNG UND ZAHLUNG

5.1

Wenn der AN nicht selbst mit der Leistung zur Erstellung der Kostenberechnung beauftragt ist, ist anstelle der Kostenberechnung des AN die vom AN geprüfte Kostenberechnung des AG bzw. eines Dritten, auf dessen Planung der AN seine Leistungen aufbaut, maßgeblich.

Soweit der Vertrag nichts Weiteres regelt, erfolgt die Abrechnung der erbrachten Planungsleistungen zum Mittelsatz gemäß §7 HOAI.

5.2

Soweit die erbrachten Planungsleistungen im Stundenhonorar abgerechnet werden sollen, erhält der AN ein Honorar je Stunde in Höhe von:

80 EUR/netto für den Geschäftsführer/ Projektleiter,

70 EUR/netto für sonstige technische und kaufmännische Angestellte des AN.

5.3

Die dem AN entstehenden Nebenkosten (Telefongebühren, Kopien, etc.) werden mit 5% des Honorars gem. §5.2 berechnet.

Der Einsatz von Messgeräten ist in den Nebenkosten enthalten, wenn diese als Abrechnungsposition nicht separat aufgeführt werden.

Etwasige Reise- und Übernachtungskosten werden zusätzlich auf Nachweis abgerechnet.

Die Fahrzeugkosten werden mit 0,45 EUR je gefahrenen Kilometer abgerechnet.

5.4

Rechnungen des AN sind 2 Wochen nach Zugang beim AG zur Zahlung fällig.

6. VERSICHERUNG UND HAFTUNG

6.1

Der AN unterhält für die Dauer des Auftrages eine Betriebshaftpflichtversicherung

Die Versicherungssummen betragen:

Personenschäden: 3 Mio. EUR

Sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden): 3 Mio. EUR

6.2

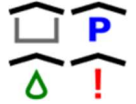
Die Haftung des AN für seine Leistungen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung ist der Höhe nach auf die Versicherungssummen gemäß §6.1 beschränkt.

7. KÜNDIGUNG / BEENDIGUNG DES VERTRAGES

7.1

Im Fall des Vorliegens eines wichtigen Kündigungsgrundes kann der AG oder der AN den Vertrag auch nur bezogen auf Teile des Leistungsumfanges kündigen.

7.2



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Kündigt der AG, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so ist der AN berechtigt, den Vertrag nach den gesetzlichen Regelungen abzurechnen (vereinbarte Vergütung abzüglich der im Gesetz vorgesehenen ersparten Aufwendungen sowie anderweitig erzielt oder erzielbarem Erwerb).

7.3

Kündigt der AN aus wichtigem Grund, den er nicht zu vertreten hat, so gelten die Abrechnungsregelungen des §7.2.

7.4

AG und AN können sich auch einvernehmlich darauf verständigen, dass der AN keine oder keine weiteren Leistungen aus dem Vertrag zu erbringen hat (Aufhebungsvertrag). Eine solche Aufhebung des Vertragsverhältnisses liegt im Zweifel nur vor, wenn die Parteien sich auch ausdrücklich über die Vergütungsfolgen für den nicht erbrachten Leistungsteil geeinigt haben.

7.5

Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

8. AUFRECHNUNG / ABTRETUNG / ZURÜCKBEHALTUNGSRECHTE

8.1

Der AG kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen die Aufrechnung erklären.

8.2

Die Abtretung einer Forderung - gleich welchen Inhalts - bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AN. Ohne die erforderliche Zustimmung erfolgte Abtretungen sind im Übrigen unwirksam. Der AN wird die Zustimmung nur verweigern, wenn nach Prüfung im Einzelfall seine Interessen an der Aufrechterhaltung der Forderungsbeziehung die Interessen des AG an der beabsichtigten Abtretung überwiegen.

8.3

Der AN erhält zur Absicherung seiner Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht an Plänen, Unterlagen und Informationen. Etwas Anderes gilt, wenn die Ansprüche des AN unbestritten oder gerichtlich festgestellt sind.

9. GEHEIMHALTUNG / VERTRAULICHKEIT

9.1

Der AN verpflichtet sich gegenüber dem AG und dessen AG zur absoluten Verschwiegenheit im Verhältnis zu Dritten hinsichtlich sämtlicher ihm zugänglicher Kenntnisse, Daten und Informationen über das Bauvorhaben und dessen Beteiligte.

9.2

Der AN ist berechtigt, das Bauvorhaben als Referenz zu veröffentlichen. Veröffentlichungen oder Auskünfte an Presse, Rundfunk, Fernsehen, etc. dürfen jedoch nur nach vorheriger Abstimmung mit dem AG vorgenommen werden.

9.3

Dem AN ist gestattet für eigene Zwecke Fotografien vom Bauvorhaben anzufertigen.

9.4

Vorstehende Regelungen gelten auch nach Beendigung des Vertrages.

10. SCHLICHTUNG

10.1

Wir sind zur Beilegung von Streitigkeiten mit Auftraggebern/Verbrauchern zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle bereit.

10.2

Die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist die vom Bundesamt für Justiz anerkannte Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V. in Kehl.

10.3

Zur Beilegung der genannten Streitigkeiten werden wir in einem Streitbeilegungsverfahren vor dieser Stelle teilnehmen.

11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

11.1

Es gilt deutsches Recht. Leistungs- und Erfüllungsort ist nach Wahl des AN dessen Sitz oder der Ort des Bauvorhabens.

11.2

Vertragssprache ist deutsch. Auf der Baustelle und im Projekt ist auf Deutsch zu kommunizieren.

11.3

Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis vereinbaren die Parteien im kaufmännischen Rechtsverkehr als ausschließlichen Gerichtsstand den Sitz des AN. Dies gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten über nichtvermögensrechtliche Ansprüche, die den Amtsgerichten ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstands zugewiesen sind oder wenn für die Klage gesetzlich ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.

11.4

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie vertragswesentliche Mitteilungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Auch die Schriftform ist nur schriftlich abdingbar. Bestätigungsschreiben sind nur dann verbindlich, wenn der Empfänger eine schriftliche Bestätigung erteilt hat.

11.5

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine im Sinne des Vertrages gleichwertige Regelung zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine Regelungslücke ergeben sollte.